

ANTON RAUSCHER S. J.

Zur Kontinuität der katholischen Soziallehre

Im Zusammenhang mit dem sozialen Rundschreiben »Mater et Magistra« *Papst Johannes' XXIII.* war davon die Rede, daß nun die katholische Soziallehre in eine neue Phase eingetreten sei. Man sprach nicht nur von Akzentverschiebungen, von der notwendigen Anpassung an die vordringlichen sozialen Fragen der Gegenwart, von einer betont praktischen Zielsetzung im Unterschied zu der mehr prinzipiellen Betrachtungsweise etwa von »Quadragesimo anno«; darüber hinaus glaubten manche ein stillschweigendes Begräbnis bisheriger Ideen wie zum Beispiel der berufsständischen Ordnung verbuchen zu dürfen, man begrüßte die »wiedergewonnene« Elastizität und Offenheit – so als ob die zurückliegende Epoche der Gefahr einer doktrinären Erstarrung nicht ganz entgangen wäre; es tauchte sogar die Behauptung auf, neue Gesellschaftsstrukturen seien an die Stelle der alten getreten. Hinter solchen Formulierungen steckt die Vorstellung, als ob nicht nur die »Situation«, die technischen und sozialen, die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse dem ständigen Wandel unterworfen sind und deshalb eine dauernde Anwendung der Grundsätze der katholischen Soziallehre erfordern, sondern als ob diese Grundsätze selbst wandelbar, in Bewegung, »geschichtlich« seien, also ob das, was gestern noch verbindliche Norm gesellschaftlichen Handelns war, heute überholt und gleichsam nur noch »historischen«, das heißt mehr oder minder musealen Wert beanspruchen könnte. Hier drängt sich die Frage auf, ob die prinzipiellen Aussagen von »Rerum novarum«, »Quadragesimo anno« und *Pius XII.* ihre Gültigkeit behalten. Man kann die Frage auch ganz allgemein nach der Kontinuität der katholischen Soziallehre stellen.

Leider droht in unserer schnellebigen Zeit der Sinn für echte Kontinuität als Wertbegriff zu schwinden. Man kann dafür verschiedene Beweggründe ins Feld führen, die sich meist gegenseitig bedingen. Die erste Schwierigkeit erwächst aus der falschen, aber weit verbreiteten Ansicht, Kontinuität trage den Beigeschmack oder sei gar identisch mit Rückständigkeit, Fortschrittsfeindlichkeit, reaktionärer Starrheit, lebensarmer Gleichförmigkeit. Nach den Regeln sprachlicher Logik allerdings hat Kontinuität mit diesen negativen Attributen nichts ge-

mein. Inhaltlich bezieht sie sich nämlich auf das Bleibende, das Dauernde, das, was sich im unerbittlichen Fluß der Entwicklung durchhält, was gerade in der Beständigkeit seine Lebensmächtigkeit gegenüber allem Veränderlichen offenbart. Dort von Kontinuität zu reden, wo es kein in sich stehendes und beständiges Sein gibt oder wo etwas nur noch künstlich am Leben erhalten werden sollte, wäre sinnwidrig und in der Tat wirklichkeitsfremd, das heißt »unwahr«. Genauso verkehrt wäre es jedoch, nur in der Veränderung, in der Entwicklung, im Ablauf, in der Dynamik Leben zu erblicken.

Daß es ein solches beständiges Sein gibt, ist eine philosophische Grundtatsache und auch die Möglichkeitsbedingung jeder wissenschaftlichen Erkenntnis überhaupt – falls unter Wissenschaft mehr als das bloße Konstatieren bereits vergangener Erscheinungen und eine bunte Kollektion beliebig wahrgenommener Daten verstanden wird. In der Welt des stets Wandelbaren behauptet das geistig-personale Sein die innere Konsistenz und Kontinuität. Gerade das sich durchhaltende »Ego« wird zum Träger der verschiedenen menschlichen Erfahrungsbereiche. Der Mensch ist zwar auf Grund seiner materialen Komponente voll hineingestellt in diese Welt der Dinge, des Raumes und der Zeit; aber der Kern menschlicher Personalität und damit auch menschlicher Sozialität und die hier vorhandenen Wesensstrukturen besitzen eine dauernde, überzeitliche Realität. »Überzeitlich« meint hier nicht, daß sie gleichsam »über« der Zeit im Sinne von »außerhalb« der konkreten Wirklichkeit schweben. Eher könnte man sie »immerzeitlich« nennen, weil sie sich »in« der Zeit durchhalten und die jeweilige Situation von innen her lebendig bestimmen. Die aus den Wesensstrukturen geistigen Seins ablesbaren unwandelbaren Prinzipien sind daher auch kein erratischer Block wie die rein quantitativ festliegenden Gesetzmäßigkeiten der makrophysikalischen Welt und ihrer mathematischen Formulierbarkeit.

Gegenüber solcher Kontinuität geistig-personalen Seins und seiner Wesensstrukturen herrscht heute eine erkenntnistheoretische Unsicherheit und Skepsis bedrohlichen Ausmaßes. Aber nicht die Naturwissenschaften, denen wir eine ungeheure Erweiterung unserer Kenntnis des materiell erfahrbaren Seins verdanken, zeichnen hierfür verantwortlich, vielmehr die Vernachlässigung und Verkümmern der philosophischen Wahrheitserkenntnis. Die *Kantsche* Wende hat mit der Metaphysik das geistige Sein selbst in den Bereich des irrationalen Postulates verbannt. Dadurch wurde nicht nur das Selbstverständnis des Menschen blockiert, sondern auch die Naturwissenschaften und die

positiven Wissenszweige ihres fundamentalen Zusammenhangs und ihrer Kontinuität beraubt. Diese totale »Emanzipation« wurde teuer bezahlt: mit der Beschränkung auf die Welt des »Faktischen« und damit einer verhängnisvollen Relativierung wissenschaftlicher Erkenntnismöglichkeit. Wie unbefriedigend diese selbst gebaute Sackgasse ist, zeigen die Anstrengungen, die allenthalben zu ihrer Überwindung unternommen werden. Hier sei beispielsweise auf die erkenntnistheoretischen Überlegungen *Walter Euckens* hingewiesen, die Vielfalt wirtschaftlicher Erscheinungen in den Griff zu bekommen. In ganz ähnlicher Weise hat *Heinrich Scholz* versucht, von der mathematischen Logik her die Brücke zur Philosophie zu schlagen. Auch die moderne Kernphysik hat die stolze Selbstsicherheit der klassischen Physik abgestreift und stößt überall an die Grenze zum Meta-Physischen.

Wenn man heute geradezu von einer »Wiederentdeckung« der Geschichte sprechen kann, so liegt hier wohl ein ursächlicher Zusammenhang zu der dargelegten geistigen Situation vor. Denn die Fülle des von den Naturwissenschaften und von den positiven Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erarbeiteten Materials mußte notwendig in der Erkenntnis und Klassifizierung von Einzelfakten, also wesentlich im Nach- und Nebeneinander stecken bleiben. Die bloße Summierung von Teilaspekten aber vermag weder »Entwicklung« noch Einheit und »Kontinuität« zu erfassen, wie sie das wirkliche Leben nun einmal besitzt. Dies führte zu einer Reaktion, indem der Faktor »Zeit« in den Mittelpunkt gerückt wird. Alles Sein, so wird argumentiert, ist durch und durch geschichtlich. Die Geschichte selbst wird zum Träger des Seins. Auch das geistig-personale Sein ist in seinem Kern geschichtlich und ebenso die aus der Natur des Menschen ablesbaren Prinzipien. Folglich hat jede Epoche ihr eigenes Gesicht und ihre eigenen Prinzipien. Während in der marxistischen Ideologie das Geistig-Kulturelle nur als Überbau der Materie erscheint und sich sein Inhalt entsprechend den Veränderungen der Produktionsbedingungen abwandelt, ist hier das geistige Sein selbst zum geschichtlichen Prozeß geworden, das in der zeitlichen Veränderung sein Wesensgesetz hat.

Ohne Zweifel bedeutete eine solche Vergeschichtlichung des Menschen die Auflösung und Negierung der dem geistigen Sein ureigenen substantiellen Identität und Konsistenz. Darüber hinaus aber erscheint es fraglich, ob hierdurch nicht die Grundlage für die Bewältigung des in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verlaufenden geschichtlichen Prozesses zerstört wird und damit der Zugang zur »Geschichte« verschlossen bleibt. Denn die innerliche Verbindung von aufeinander

folgenden Momenten erwächst nicht aus sich selbst, sondern setzt ein Bleibendes voraus, an dem sie geschehen. Erst durch diesen Bezug auf einen ruhenden Pol, auf ein substanziell Beharrendes wird Zeit als ein zusammenhängender Prozeß möglich. Man könnte dagegen einwenden, daß wenigstens im *Hegelschen* Schema der Prozeß dialektisch aus sich heraus bestimmt ist, und die These selbst zur Antithese beziehungsweise zur Synthese umschlägt. Aber hier würde doch die echte Kontinuität durch das abstrakte Wechselspiel des rein Formalen ersetzt. Geschichte aber ist wesentlich mehr und knüpft notwendig an die Existenz von inhaltlich Bleibendem an, welches die zeitliche Abfolge durchdringt und einen kontinuierlichen Zusammenhang schafft.

Diese Vorbemerkungen zum Begriff der Kontinuität mögen genügen. Die katholische Soziallehre besitzt nun ihre eigene Kontinuität, soweit und insofern ihr Objekt die in dem sich durchhaltenden geistig-personalen Sein des Menschen grundgelegte Gesellschaftlichkeit ist. Gerade dies macht aber den innersten Kern der katholischen Soziallehre aus, die, wie *Johannes XXIII.* feststellt, »ein integrierender Bestandteil der christlichen Lehre vom Menschen« ist (222¹). Es geht also nicht um eine an der Oberfläche haftende Analyse und phänomenologische Typologisierung soziologischer Tatbestände, sondern um die Erkenntnis der Wesensstrukturen menschlichen Gesellschaftslebens. Diese besitzen freilich kein platonisches Sphärendasein, sondern bestimmen jeweils die konkrete Realität, weshalb auch die katholische Soziallehre immer den konkreten Menschen im Auge hat und auf die dauernde und unmittelbare Anwendung ihrer unwandelbaren Prinzipien auf die konkreten Verhältnisse bedacht ist. Unbeschadet ihres eigenen Erkenntnisobjektes liegt hier sowohl das Berührungsfeld zu den positiven Sozialwissenschaften, deren Ergebnisse sie wohl beachten muß, wie auch die Notwendigkeit, vom Prinzipiellen her zur konkreten Aussage fortzuschreiten. Katholische Soziallehre ist auch nicht eine Summe von seelsorgerlich gemeinten praktischen Weisungen, von bloß zeitbedingten pastoralen Ratschlägen, auch wenn die Anwendung der bleibenden Grundsätze sozialen Lebens auf den von Christus erlösten Menschen immer gleichsam eine solche pastorale Dimension einschließen wird, was dann auch in den Enzykliken seinen entsprechenden Niederschlag findet. Katholische Soziallehre kennt auch keine »Entwicklung« im hegelianisch-marxistischen Sinne. Weil die Wesensstrukturen der Ge-

¹ Die jeweils in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Nummerierung der auf Anregung der deutschen Bischöfe erschienenen Übersetzung: Die Sozialenzyklika Papst Johannes XXIII. Mater et Magistra. Herder-Bücherei Bd. 110. Freiburg 1961.

sellschaft in der substanziellen Identität und Konsistenz des geistig-personalen Seins des Menschen gründen, behaupten sie eine immerzeitliche Gültigkeit und Aktualität. Das, was »*Rerum novarum*«, »*Quadragesimo anno*« und *Pius XII.* grundsätzlich über das Verhältnis von Person und Gesellschaft, über Familie, Eigentum und Staat als Ordnungspfeilern menschlichen Zusammenlebens, über territoriale und funktionale Zwischenglieder im organisatorischen Aufbau der Gesellschaft ausgesagt haben, gilt auch heute ohne Abstriche, wobei natürlich die gewandelten äußeren Verhältnisse eine entsprechende Ausprägung und Anwendung dieser gleichen Prinzipien mit sich bringen. Auch gewisse Akzentverschiebungen können hierbei notwendig werden, ohne daß deshalb die Prinzipien als solche angetastet würden. Im Hinblick auf die konkrete Situation wird einmal mehr die subsidiäre Funktion des Staates gegenüber den kleineren Gemeinschaftsgebilden, ein andermal mehr seine Gemeinwohlverantwortung betont werden müssen. Dies berührt aber nicht den Kern der katholischen Soziallehre als »einheitliche Zusammenfassung aller auf Grund der christlichen Heilsordnung möglichen Erkenntnisse von den Ordnungsstrukturen der diesseitigen menschlichen Gesellschaft im Ganzen und in ihren Einzelbereichen als Norm der dem innerlich gesellschaftlichen Menschen dauernd und im Wandel der Geschichte erwachsenden Ordnungsaufgabe«².

Von dieser lebendigen Kontinuität der katholischen Soziallehre, die, wie gesagt, in dem sich durchhaltenden geistig-personalen Sein des Menschen ihre Wurzeln hat, ist auch das Rundschreiben »*Mater et Magistra*« durchdrungen. Mit Bezug auf »*Rerum novarum*« heißt es ausdrücklich: »Vertieft man sich nur grundsätzlich in die Grundsätze, die praktischen Richtlinien und die in väterlicher Liebe ausgesprochenen Mahnworte dieses bedeutenden Rundschreibens Unseres großen Vorgängers, so wird offenkundig, daß sie auch in unseren Tagen noch ihre alte Autorität behaupten« (9). Nicht minder gilt dies von »*Quadragesimo anno*« und den Lehren *Pius XII.*, deren Rekapitulation zusammen mit der *Magna Charta Leos XIII.* nicht nur aus historischem Interesse erfolgt, die vielmehr auch im Hauptteil der Enzyklika 16- beziehungsweise 18mal herangezogen werden. In gleicher Weise dokumentiert die öfters gebrauchte Wendung »Wie Unsere Vorgänger« (vgl. 50, 52, 91, 119) unmißverständlich die Übereinstimmung mit den bisher verkündeten Grundsätzen. Es geht darum

² *Gustav Gundlach*, Artikel »Katholische Soziallehre« im Staatslexikon, 6. Aufl., Bd. IV (1959), Sp. 914.

in der Enzyklika auch nicht um eine »Anpassung« der Lehre, sondern um ihre Vertiefung, zeitgemäße Ausgestaltung und konkrete Anwendung auf die Gegenwartsfragen (50). Diese Hervorkehrung der Kontinuität in der Lehre ist nicht eine bloße Formalität. Daß »Mater et Magistra« auch inhaltlich den Geist *Leos XIII.*, *Pius' XI.* und *Pius' XII.* atmet und die bleibende Gültigkeit ihrer Aussagen bekräftigt, soll im Folgenden an drei neuralgischen Punkten untersucht werden: an dem Verhältnis von Person und Gesellschaft, an der Zuordnung von Staat und Wirtschaft und an der Frage des Eigentums als sozialer Ordnungsinstitution.

Über das Verhältnis von *Person und Gesellschaft* heißt es im vierten Teil, wo das Rundschreiben von der bleibenden Aktualität der katholischen Soziallehre spricht: »Nach dem obersten Grundsatz dieser Lehre muß der Mensch der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein. Und zwar der Mensch, sofern er von Natur aus auf Mit-Sein angelegt und zugleich zu einer höheren Ordnung berufen ist, die die Natur übersteigt und diese zugleich überwindet« (219). Diese fundamentale Aussage ist von besonderer Bedeutung, weil gerade »Mater et Magistra« im Einklang mit den positiven Sozialwissenschaften die zunehmende Verflechtung des Menschen als einen typischen Charakterzug der modernen Industriegesellschaft hervorhebt. Manche Interpretationen folgerten hieraus die Abkehr der katholischen Soziallehre vom Personalprinzip hin zum Sozialprinzip. *Johannes XXIII.* habe sich auf den Boden der Realität gestellt und die Tatsache der vielfältigen funktionalen Abhängigkeit des Menschen in der technisierten Welt von heute erkannt. Nicht mehr die menschliche Person als Ursprung und Ziel des gesellschaftlichen Lebens, wie *Pius XII.* in Weiterführung der in »*Rerum novarum*« und »*Quadragesimo anno*« aufgestellten Prinzipien gesagt hatte, sondern die Vergesellschaftung des Menschen, sein Eingeschmolzensein in den sozialökonomischen Prozeß müsse als Grundprinzip gelten. Von einem derartigen Bruch der Kontinuität kann aber keine Rede sein. Der Papst denkt nicht daran, die funktionale Abhängigkeit mit echter gesellschaftlicher Bindung zu verwechseln. Auch für die industrielle Gesellschaft hält er unverrückbar am »obersten Grundsatz« fest, wonach die Person in ihrer seinshaften Ganzheit Ursprung der gesellschaftlichen Kooperation ist und nicht eine von außen herkommende Totalität, wonach die Person letztes Ziel des sozialen Geschehens ist und nicht ein Maximum an Gütererzeugung oder ein Optimum an logischer Kohärenz und Sachrationalität, wonach die Person als Träger

des gesellschaftlichen Vollzugs nicht nur passives Objekt kausaler Abläufe, sondern dauernd gestaltendes und ordnendes Subjekt ist.

Dieser »oberste Grundsatz« stellt keineswegs eine isolierte Einzelaussage, gleichsam einen Fremdkörper dar. Er durchzieht das ganze Rundschreiben und gibt ihm das Gepräge. Beim Phänomen der gesellschaftlichen Verflechtung wird darauf hingewiesen, daß sie »die Schöpfung des Menschen selbst« ist (63) und nicht irgendwelcher Sachzusammenhänge. In dem personalen Ursprung des Sozialen liegt deshalb auch die Garantie gegen jedwede Vermassung und Entpersönlichung des Menschen und sein Aufgehen im Kollektiv. Aus demselben Grund kommt auch in der Wirtschaft der Privatinitiative der solidarisch verbundenen Personen der Vorrang vor dem Staat zu (51, 55, 57). Im einzelnen werden deshalb die Landwirte ermahnt, daß sie selbst die Vorkämpfer und Träger ihres wirtschaftlichen und kulturellen Aufstiegs sind (144). Ziel des gesellschaftlichen Lebens ist die Entfaltung und Vervollkommnung der menschlichen Person (67), was auch für den Arbeitsvollzug im modernen Industriebetrieb (82), in der Landwirtschaft (149) und bei der gerechten Verteilung der Güter (74) gilt.

Es entspricht dieser alten und immer neuen Einsicht in das Grundverhältnis von Person und Gesellschaft, wenn das Subsidiaritätsprinzip als Ordnungsprinzip des gesellschaftlichen Lebens auch in »Mater et Magistra« einen hervorragenden Platz einnimmt (53). »Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär«, also hingeordnet auf den Menschen. Wir werden noch bei der Erörterung der Zuordnung von Staat und Wirtschaft darauf zurückkommen.

Weil die menschliche Person Ebenbild Gottes und als solches Ursprung, Ziel und Träger des gesellschaftlichen Lebens ist, besitzt sie »unverzichtbare Rechte« und hat sie Anspruch auf Achtung ihrer Personwürde (220). Diese Personrechte verlangen eine entsprechende Gestaltung der Wirtschaft (55) und des Vergesellschaftungsprozesses (62), die Erhaltung des Privateigentums als sozialer Ordnungsinstitution (109, 111). Angesichts der zunehmenden Verflechtung setzt sich der Papst mit größtem Nachdruck für die Wahrung der menschlichen Personwürde ein. Sie gilt es zu sichern im Arbeitsvollzug (83, 84), im Großbetrieb (92), bei der Gestaltung der Agrarstruktur (142, 143) und des bäuerlichen Lebensraumes (149). Ihrem Schutz dienen Eigentum (112) und Familie (189). Sie ist die Vorbedingung wahren Friedens und wahrer Gerechtigkeit auf Erden (215).

In diesem Zusammenhang ist auch die ausdrückliche Bestätigung der Auffassung *Pius' XII.* vom Gemeinwohl beachtenswert. »Dieses umfaßt ja den Inbegriff jener gesellschaftlichen Voraussetzungen, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern« (65). Das Gemeinwohl ist also kein bestimmtes inhaltliches Gut, nicht die Summe aller Güter zusammen, auch nicht ein Totalgut der menschlichen Natur, sondern ein Organisationswert. Es besagt jenen Zustand der Gesellschaft, wo alle Glieder in der Verwirklichung der objektiven Werte reibungslos und möglichst harmonisch ineinandergreifen und wo deshalb die Gesellschaft wirklich »wohl« gestaltet ist. Damit dürften auch gewisse Meinungsverschiedenheiten im katholischen Lager eine Klärung erfahren haben. Zweifellos ist die reibungslose Organisation der menschlichen Solidarität von entscheidender Bedeutung für den Bestand und das Funktionieren jedes gesellschaftlichen Zusammenschlusses von Menschen, und »Mater et Magistra« betont, wie *Welty* mit Recht feststellt³, »so oft und in so vielfachen Zusammenhängen die Belange und Erfordernisse des Gemeinwohles, dazu die Pflichten gegenüber dem Gemeinwohl«. Deshalb aber wird das Gemeinwohl nicht »das unmittelbare Sinnziel des ganzen gesellschaftlichen Lebens und Handelns«, sondern bleibt durchaus Organisationswert, letztlich bezogen und gebunden an die Menschtumswerte, zu deren Realisierung und Aneignung es die innerlich gesellschaftlichen Menschen organisiert⁴.

Zeichnet nun dieselbe Kontinuität, wie sie in der Frage nach dem Verhältnis von Person und Gesellschaft aufleuchtet, auch die Lehre *Johannes XXIII.* über die grundsätzliche Zuordnung von *Staat und Wirtschaft* aus? Vergegenwärtigen wir uns kurz, was die katholische Soziallehre bisher dazu feststellt. Sie erblickt in der Wirtschaft einen relativ eigenständigen Kultursachbereich, der die dauernde Bedarfsdeckung an materiellen Gütern für alle Glieder des Volkes ermöglicht und sichert. Die Träger des wirtschaftlichen Geschehens sind die daran beteiligten Personen selbst, nicht als isolierte Individuen, sondern in ihrer solidarischen Verbundenheit, was sich auch in einer entsprechenden sozial-rechtlichen Organisation der Wirtschaftsgesellschaft auswirken muß. Der Staat hingegen ist der Hüter und Garant des Gemeinwohls der Gesamtgesellschaft, worin eine Doppelfunktion begründet liegt:

³ *Eberhard Welty*, Einführung in die Soziallehre der Päpste von Leo XIII. bis Johannes XIII., Herder-Bücherei Bd. 110, S. 72.

⁴ Dieser Zusammenhang zwischen dem Gemeinwohl und den objektiven Menschtumswerten kommt auch in dem Artikel *E. Nawroths* »Das Gemeinwohl in Mater et Magistra« (in: Die neue Ordnung, 1962, Heft 1, S. 1 ff.) zur Geltung.

einmal hat er für die Erstellung der positiven Rechtsordnung sowie ihre Einhaltung zu sorgen, zum andern übt er eine notwendige, wirk-same und fördernde Koordination aller gesellschaftlichen Glieder aus. Damit ist auch die Zuordnung von Staat und Wirtschaft wesentlich bestimmt. Die staatliche Aktivität erstreckt sich sowohl auf das Wirt-schaftsrecht, dessen Inhalt allerdings durch die wirtschaftlichen Ge-gebenheiten und Zusammenhänge vorgezeichnet ist, wie auch auf die Wirtschaftspolitik, wodurch die harmonische Einordnung der Wirt-schaft in das Gesamtgefüge der Gesellschaft sowie ihre höchstmögliche Entfaltung ermöglicht werden. Über diese koordinierende Tätigkeit hinaus bleibt das unmittelbare Eingreifen des Staates in die einzelnen Kultursachbereiche an die Norm des Gemeinwohls gebunden, ob näm-lich hierfür eine gesellschaftliche Notwendigkeit vorliegt oder nicht.

Die Stellen über Staat und Wirtschaft in »Mater et Magistra« haben nun ein sehr zwiespältiges Echo gefunden. Die einen glauben, eine weitgehende Bestätigung der neoliberalen Wirtschaftskonzeption ent-nehmen zu dürfen, weil der Papst so sehr die Privatinitiative, die Eigenverantwortlichkeit und das Subsidiaritätsprinzip hervorgekehrt habe. Andere wiederum fühlen sich zu der Meinung berechtigt, daß sich im Vergleich zu »Rerum novarum« und »Quadragesimo anno« der Akzent merklich auf den Staat verschoben habe. Schon die Tatsache solcher gegensätzlichen Interpretationen deutet darauf hin, daß die Enzyklika durchaus »im Lot« liegt, weder nach der einen noch nach der anderen Seite allzusehr auspendelt und die lebendige Kontinuität wahr.

Wenn unter ausdrücklicher Berufung auf die »von Unseren Vorgängern angeführten Gründe« eine aktive staatliche Wirtschaftspolitik gefor-dert (52, 58) und auch staatliche Direkteingriffe zur Ausräumung bestimmter Ungleichheiten befürwortet werden (54), so hat dies mit Staatsinterventionismus oder gar mit einer Annäherung an den kol-lektivistischen Versorgungsstaat nichts zu tun. Sie folgen unmittelbar aus dem Wohlfahrtszweck des Staates, der eben einer der drei funda-mentalsten Ordnungspfeiler der menschlichen Gesellschaft ist. Katho-lische Sozialwissenschaftler machen sich bei der Behandlung des Subsidiaritätsprinzips gerne das Wort zu eigen: »Soviel Staat wie nötig, sowenig Staat wie möglich.« Dieser Satz würde aber völlig falsch verstanden, wenn er im Sinne des liberalen Nachtwächterstaates aus-gelegt würde. Das Subsidiaritätsprinzip bestimmt zwar die gegen-seitige Zuordnung der verschiedenen Gemeinschaften, sagt aber nichts aus über ihre inhaltliche Struktur. Nicht die geringste wirtschafts-

politische Aktivität ist die beste, sondern jene, wodurch der Staat seine ihm zukommende Koordinationsfunktion wirklich erfüllt. Diese wirk-same Koordination wird bei der Vielgestaltigkeit und der zunehmenden Verflechtung des modernen Wirtschaftslebens eine wesentlich stärkere Rolle spielen als in früheren Zeiten.

Von der wirtschaftspolitischen Aufgabe des Staates im Sinne einer wirksamen Koordination ist aber jene Frage nach den staatlichen Direkteingriffen sehr wohl zu unterscheiden. Denn die Bedarfsdeckung mit materiellen Gütern ist nicht unmittelbare Sache des Staates. Nur dort, wo die Wirtschaftsgesellschaft ganz oder teilweise versagt, ist der Staat berechtigt und verpflichtet, subsidiär einzugreifen. Gerade im Interesse eines starken Staates warnt »Quadragesimo anno« davor, den staatlichen und wirtschaftlichen Bereich zu vermengen. Denn der Staat sollte »unparteiisch und allem Interessenstreit entrückt, einzig auf das gemeine Wohl und die Gerechtigkeit bedacht, als oberste Schlichterin in königlicher Weise thronen« und nicht zur »Sklavin selbst-süchtiger Interessen« herabsinken⁵. Ganz im Rahmen dieser Prinzipien betont nun »Mater et Magistra« den unbedingt subsidiären Charakter staatlicher Direkteingriffe, die immer Hilfe zur Selbsthilfe sein müssen, damit die betroffenen Wirtschaftszweige lebensfähig bleiben, beziehungsweise wieder gesunden, und ihre eigenen Angelegenheiten selbstverantwortlich erfüllen (vgl. 53, 55, 87, 144, 146, 151, 152). Selbst die vom Staat angeregten und finanzierten Unternehmungen sollen »sobald als möglich wieder privaten Händen zur Weiterführung überlassen werden« (152).

Natürlich wird das Engagement des Staates in der Wirtschaft notgedrungen um so stärker sein müssen, je weniger die Wirtschaftsgesellschaft ihre eigene durchgreifende sozial-rechtliche Organisation besitzt. Hier liegt eine echte Schwierigkeit und die gegensätzliche Interpretation von »Mater et Magistra« hat hier wohl ihre Wurzel. Denn sowohl die Neoliberalen wie auch die Sozialisten wollen von einer derartigen sozial-rechtlichen Organisation – *Pius XI.* nannte sie in »Quadragesimo anno« die berufsständische oder leistungsgemeinschaftliche Ordnung – nichts wissen⁶. Entweder glaubt man an das

⁵ Quadragesimo anno Nr. 109.

⁶ Vgl. z. B. W. Röpke, Die Enzyklika Mater et Magistra, in: Die politische Meinung 7 (1962), Nr. 73, S. 24. B. Pfister, Mater et Magistra, in: Ordo. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft 13 (1962), S. 28. Pfister bemerkt: Es »findet sich nichts in »Quadragesimo anno« über die »berufsständische Ordnung«, welche erst in den Kommentaren zu »Quadragesimo anno« von Gundlach und Nell-Breuning vor allem aus der Enzyklika herausgelesen wurde«. Diese Entdeckung ist überraschend und einmalig. Sie gewinnt auch

über den Markt automatisch erfolgende Ineinandergreifen der Einzelwirtschaften, oder aber man überträgt die Ordnungsaufgabe unmittelbar auf den Staat, der die Einzelwirtschaften zur Volkswirtschaft, oder richtiger gesagt zur Staatswirtschaft einen soll. In beiden Fällen fehlt der entscheidende Ansatz bei der »Volkswirtschaft« als einer eigenen Ordnungseinheit und als eines (relativ) eigenständigen Kultursachbereiches. Die Idee der sozial-rechtlichen oder leistungsgemeinschaftlichen Ordnung aber knüpft an diesen Begriff der »Volkswirtschaft« an, insofern er die Wirtschaft als einen gesellschaftlichen Lebensprozeß fast.

Hat »Mater et Magistra« dieses Herzstück der »Quadragesimo anno« abgeschwächt oder begraben? Keineswegs. Es fehlt zwar der Terminus »ordo«, dafür wurde jedoch die Formulierung »collegia seu corpora« – »Berufsstände oder berufsständische Körperschaften« in der damaligen deutschen Fassung – wörtlich übernommen (37, 65). Auch der abschließende Hinweis auf »Quadragesimo anno« in dem Kapitel über die gesellschaftliche Verflechtung läßt daran keinen Zweifel (67). Auch für *Johannes XXIII.* ist die sozial-rechtliche Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft ein Grundelement gesunder Gesellschaftsverfassung. Damit ist die Richtung angegeben, in der wir arbeiten müssen. – Daß daneben auch der augenblickliche Zustand unserer Gesellschaft mit ihrem Verbandspluralismus besondere Beachtung findet, darf bei dieser Enzyklika mit ihrer mehr praktischen Zielsetzung nicht verwundern. Im übrigen beweisen die inständigen Bemühungen um eine dauerhafte, rechtlich geordnete Solidarität der Sozialpartner in den hochentwickelten Industriestaaten, wie real und zukunfts-trächtig diese Idee der sozial-rechtlichen Ordnung ist. Nur so wird auch die Macht als notwendiger Ausfluß solidarisch verhafteter Personen zum Recht, zu jener sittlichen Ordnung, wo der beständige Ausgleich zwischen den gesellschaftlichen Kräften und der koordinierenden Tätigkeit des Staates erreicht wird (66). Dieses innere Gleichgewicht ist dann nicht mehr Ergebnis eines automatischen Ausgleichsmechanis-

durch den Hinweis auf die von Monzel angesprochene Mittelalterlichkeit nicht an Überzeugungskraft. Die Behauptung einer »Fehlentwicklung«, die »aus dem fast in der ganzen katholischen Soziallehre nicht behandelten und klargestellten Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft, von Ökonomie und Soziologie« herrühre, trifft auf die wissenschaftliche Leistung von Hermann Roesler, Heinrich Pesch, Gustav Gundlach, von Nell-Breuning u. a. einfach nicht zu. – *Willi Eichler*, Die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens nach der Sozialenzyklika »Mater et Magistra«, in: Die neue Gesellschaft 9 (1962), Nr. IV, S. 286.

mus von Machtrivalitäten, sondern einer bewußten und sinnvollen Ausrichtung, eines zielverbundenen Ordners durch die Menschen als Träger des sozialen Geschehens.

Der vielleicht umstrittenste Punkt hinsichtlich der Kontinuität der katholischen Soziallehre ist die Behandlung der *Privateigentumsinstitution* in »Mater et Magistra«. Gleich zu Beginn des betreffenden Abschnitts werden die beiden Hauptargumente gegen das Eigentum als sozialer Ordnungsstruktur angeführt, die der jüngsten wirtschafts- und sozialpolitischen Diskussion entnommen sind. Der Trend zum Großbetrieb und zum Riesenunternehmen, wie ihn die hochentwickelte Technik notwendig bedinge, habe zu einer Verlagerung der Verantwortung und Verfügungsmacht vom Kapitaleigner auf das Management geführt (104). De iure bestimmen zwar noch die Eigentümer und Aktieninhaber, de facto aber liegt die Verantwortung für die wirtschaftliche Leistung und Rentabilität der Unternehmen bei den technischen und kaufmännischen Direktoren. Der Verlauf der Aktionärsversammlungen vieler Kapitalgesellschaften beleuchtet nur zu gut diese prekäre Situation. Praktisch werden die im voraus getroffenen Entscheidungen der Unternehmensleitung immer gebilligt, zumal die Aktionäre die Notwendigkeit bestimmter technischer und organisatorischer Maßnahmen gar nicht mehr übersehen. Infolgedessen kann auch das Eigentum seine Funktion als gesellschaftliche Ordnungsmacht im Bereich der Nutzung materieller Güter nicht mehr erfüllen, und es schwebt in Gefahr, zu einem bloß sachhaften Element individuellen Besitzes herabzusinken. Ob es sich beim Management um Angestellte von Privaten oder des Staates handelt, würde an ihrer entscheidenden Position im Wirtschaftsprozeß wenig ändern. Sie sind dafür verantwortlich, daß dieser Prozeß läuft und nicht ins Stocken gerät.

Während also das erste Argument von der Aushöhlung der Ordnungsfunktion des Eigentums von seiten einer hochtechnisierten Wirtschaft ausgeht, stützt sich das zweite Argument auf die Überlegung, daß eine solche Ordnungsfunktion des Eigentums auch vom Menschen her in der modernen Gesellschaft nicht mehr notwendig, eigentlich sogar überflüssig sei. Denn die Menschen erwarten heute die wirtschaftliche Sicherung ihrer Zukunft vielfach nicht mehr vom Eigentum, von ihrem ersparten Vermögen, sondern vom kontinuierlichen Arbeitseinkommen – man hat es das »Königseinkommen« genannt – und von den Leistungen der immer umfassender ausgebauten Sozialversicherungssysteme (105, 106). Der Staat aber habe durch seine Politik

der Vollbeschäftigung dafür zu sorgen, daß der beständige Fluß der Arbeitseinkommen nie versiege.

Gerät im Lichte dieser Feststellungen die traditionelle katholische Eigentumslehre nicht ins Wanken? »Mater et Magistra« antwortet mit einem entschiedenen Nein. »Ein solcher Zweifel ist völlig unbegründet. Denn das Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, gilt für jede Zeit« (109). So dankbar wir diese klare Sprache begrüßen müssen, so sehr hätte man doch auch gewünscht, daß die Enzyklika eine Antwort auf die eingangs gestellten Fragen gegeben hätte. Allein sie beschränkt sich auf die knappe Wiederholung der Prinzipien und überläßt es uns, die Probleme an Hand dieser Richtlinien zu bewältigen. Sie verzichtet auch auf eine erneute innerliche Begründung des Privateigentums und weist nur darauf hin, daß das Privateigentum »das Recht des Menschen auf Freiheit schützen und zugleich einen unentbehrlichen Beitrag leisten (muß) zum Aufbau der rechten gesellschaftlichen Ordnung« (111). Denn die wirtschaftliche Privatinitiative und überhaupt die elementaren Freiheitsrechte der Person sind an die Existenz und Wirksamkeit der Eigentumsinstitution geknüpft. Mit einer deutlichen Anspielung auf die kommunistischen Länder – das Rundschreiben vermeidet mit Ausnahme von Nr. 34 das Wort Kommunismus, vielleicht mit Rücksicht auf die schwierige Situation der Katholiken in den Ländern hinter dem Eisernen Vorhang – wird hervorgehoben, daß auch die Erfahrung und die geschichtliche Wirklichkeit den inneren Zusammenhang zwischen Privateigentum auch an Produktionsmitteln und der Sicherung der persönlichen Freiheit bestätigen. Sichtliche Genugtuung bereitet es dem Papst, daß bestimmte Organisationen und Parteien ihr falsches Postulat nach Sozialisierung der Produktionsmittel aufgeben haben und nun eine positivere Einstellung zum Recht auf Eigentum an den Tag legen.

Wenn die katholische Soziallehre so unverrückbar an der naturrechtlichen Institution des Privateigentums festhält, dann nicht etwa, weil sie die gegenwärtigen Tendenzen und Entwicklungen unterschätzt oder übersieht; auch nicht, weil sie die Einrichtung der Sozialversicherung und ihre sozialpolitische Bedeutung verkennt; schon gar nicht, weil sie sich das liberale Dogma vom unantastbaren individuellen Besitz zu eigen gemacht hätte. Selbst die Wahrung der persönlichen Freiheit ist nicht der unmittelbare Ansatzpunkt. Der eigentliche Grund ist vielmehr der, daß das Eigentum neben Familie und Staat eine notwendige *gesellschaftliche* Ordnungsfunktion erfüllt. Es ordnet die Nutzung der materiellen Güter durch die solidarisch verbundenen Per-

sonen. Diese geordnete Nutzung ist auch für den Bestand und das Funktionieren der industriellen Gesellschaft von heute eine Grundbedingung.

Hieraus ergeben sich Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Probleme. Zweifellos ist die Trennung von Eigentum und Verantwortung eine der brennendsten Fragen der Gegenwart. Wollen wir nicht kapitulieren, werden wir uns mit allen Kräften bemühen müssen, den Tendenzen einer faktischen Entthronung des Eigentümers entgegenzuwirken. Das Eigentum als persongebundene und deshalb auch sozial verpflichtete Verfügungsmacht darf nicht zu einem sachhaften, werkzeuglichen Element individuellen Besitzes degenerieren. Keine wirtschaftliche Verantwortung ohne Eigentum, aber auch kein Eigentum ohne Verantwortlichkeit. Einmal kann diese durch die Förderung der Klein- und Mittelbetriebe geschehen (84), wo Eigentum und Verfügungsmacht noch weitgehend zusammenfallen. Zumindest sollte die wirtschafts- und steuerrechtliche Begünstigung der Konzentration abgebaut werden, die, um mit *Franz Böhm* zu sprechen, auch die »Achillesverse der Marktwirtschaft« darstellt. Hier gilt es zu bedenken, daß das Argument der technischen Notwendigkeit einer unaufhaltsamen Konzentration nur begrenzt stichhaltig ist. Andererseits wird der Großbetrieb in einer kapitalintensiven Wirtschaft eine wichtige Rolle spielen. Ein falscher Romantizismus wäre hier fehl am Platze. Aber warum sollte es nicht gelingen, Rechtsformen zu entwickeln, die eine breit gestreute, institutionell gebundene Verantwortung ermöglichen und es auch dem Aktieneigentümer gestatten, Einfluß auf das wirtschaftliche Geschehen zu üben? In diesem Sinne wird auch unsere Unternehmensverfassung zu überprüfen sein⁷.

⁷ *J. Heinz Müller* hat sich neuerdings in seinem Artikel »Zu Salins These von der Unentrinnbarkeit der Konzentration« (in: *Zschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft* 118 (1962), S. 278 ff.) mit dieser Problematik wirtschaftstheoretisch auseinandergesetzt. Hinsichtlich der technisch, durch die echten Kostenvorteile bedingten Konzentrationstendenz gibt er zu bedenken, daß auch »in diesen Fällen der betreffenden Volkswirtschaft immer noch die Wahl der Entscheidung (bleibt): Sie kann der Konzentration den Vorzug geben und damit ihre Nachteile, insbesondere im Bereich des Wettbewerbs, in Kauf nehmen. Sie kann aber auch bewußt die geringere Konzentration vorziehen und auf die Vorteile einer stärkeren Konzentration verzichten« (S. 291). Nicht allein vom Eigentum her, sondern auch im Hinblick auf die Erhaltung eines gesunden Wettbewerbs bedarf die technische Konzentration ihres Maßes. Diese wirtschaftspolitische Entscheidung zwischen »mehr Konzentration« und »mehr Wettbewerb« wird erleichtert, weil »zwischen beiden keine strenge Alternative besteht. Vielmehr gibt es in einer wachsenden Wirtschaft Bereiche, in denen eine verstärkte Konzentration nicht zu einer Verringerung des Wettbewerbs führt, wenn nämlich die Wirtschaft so wächst, daß die Anteile der Großen an der Produktion prozentual gemessen nicht steigen«.

In gleicher Weise darf auch unsere Sozialpolitik nicht in den Fehler eines falschen Perfektionismus der Sozialversicherungssysteme verfallen, was praktisch auf den kollektivistischen Versorgungsstaat hinausliefe. Grundsätzlich muß die eigene personale Vorsorge für die Zukunft die Basis, die gesellschaftliche Sicherung Ergänzung bleiben. Auch das laufende Arbeitseinkommen kann das Privateigentum nicht ersetzen. Dieser Gedanke konnte nur in einer Epoche außergewöhnlicher Prosperität aufkommen. Er gründet in der trügerischen Zuversicht, daß die wirtschaftliche Konjunktur stets anhalten werde und keine sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Erschütterungen hereinbrechen könnten. Auch die Vorstellung, als ob der Staat den Prozeß garantieren müsse, fragt gar nicht danach, ob der Staat dies auch könne – ganz abgesehen davon, daß hier der wirtschaftliche und der staatliche Bereich vermengt würden. Der Mensch darf keine blinde Augenblickspolitik treiben. Die Pflicht zur Vorsorge für die Wechselfälle des Lebens fordert gebieterisch das Eigentum. Übrigens sind auch heute der Sparwille und die Neigung zur Vermögensbildung bei den breiten Schichten der Bevölkerung keineswegs erloschen.

Eine Stelle in »Mater et Magistra« scheint nun besonders gegen die bleibende Gültigkeit des Eigentums als sozialer Ordnungsinstitution zu sprechen. Sie lautet: »Man schätzt das Einkommen, das auf Arbeitsleistung oder auf einem davon abgeleiteten Rechtsanspruch beruht, höher als das Einkommen aus Kapitalbesitz oder daraus abgeleiteten Rechten. Das entspricht vollkommen dem eigentlichen Wesen der Arbeit. Denn diese ist unmittelbarer Ausfluß der menschlichen Natur und deshalb wertvoller als Reichtum an äußeren Gütern, denen ihrer Natur nach nur der Wert eines Mittels zukommt« (106, 107). Hieraus resultiere nicht nur eine Akzentverschiebung in der Doktrin, sondern auch im realen Gewicht der Faktoren im Übergang von einer statischen zu einer im steigenden Maße dynamischen Wirtschaft⁸. An die Stelle des Eigentums sei die Arbeit getreten. Diese Schlußfolgerung aber hätte nur dann eine gewisse Berechtigung, wenn der Papst nicht im unmittelbaren Anschluß an diese Stelle die bleibende Gültigkeit des »von Unseren Vorgängern mit Nachdruck vorgetragenen und verfochtenen *gesellschafts-wirtschaftlichen* Grundsatzes« (108) des Privateigentums so lapidar bejaht hätte (109). So aber handelt es sich offenbar bei dem genannten Passus um eine verschiedene Betrachtungsweise. Wenn ich die Arbeit als unmittelbaren Ausfluß der menschlichen Per-

⁸ Orientierung 1961, S. 166. K. Brodmöller, Neue Gesellschaftsstrukturen, in: Die neue Gesellschaft, a. a. O. S. 276 f.

son den unpersönlichen materiellen Gütern gegenüberstelle, dann behauptet ohne Zweifel erstere den Vorrang. Beim Eigentum aber geht es gar nicht um einen Vergleich zwischen der Arbeit und den Waren, sondern zwischen der Arbeit und dem Recht auf Eigentum an materiellen Gütern. Dieses Recht auf Eigentum aber wurzelt unmittelbar in der geistig-sittlichen Natur der menschlichen Person und ist dem menschlichen Tun zielhaft vorgegeben. Denn die Arbeit ist niemals reiner und absoluter Selbstzweck, wie sie die marxistische Ideologie des »arbeitenden Menschen« versteht. Der Mensch lebt nicht, um zu arbeiten, sondern er arbeitet, um zu leben, und zwar um als Herr auch der äußeren materiellen Welt zu leben. Deshalb bleibt die Arbeit immer hingeordnet auf die Erzielung von Einkommen und dadurch auf die Bildung von Vermögen als Grundlage des persönlichen Nutzungsrechtes an den materiellen Gütern (112, 114). Außerdem gehört die Arbeit zum Inhalt des gesellschaftlichen Lebens und kann als unmittelbarer Ausfluß der Person nicht als solche zur gesellschaftlichen Ordnungsstruktur werden. Nicht die pointierend hervorhebende Abstraktion, sondern nur die zusammenhängende Schau bewahrt vor falschen Interpretationen.

Im engen Zusammenhang mit der katholischen Eigentumsauffassung steht der Problembereich der Mitbestimmung. Auch hier wollten verschiedene Kommentare aus dem Abschnitt über die »Forderungen der Gerechtigkeit im Hinblick auf die Unternehmensverfassung« (82 bis 96) die Anerkennung und Befürwortung des Rechtes auf wirtschaftliche Mitbestimmung herauslesen, wodurch der Standpunkt *Pius' XII.* überholt und eine Neuorientierung der katholischen Soziallehre eingeleitet worden sei. *Pius XII.* hatte unterschieden zwischen der Mitbestimmung in sozialen Belangen, die den Arbeiter als menschliche Person betreffen, und einer Mitbestimmung in Fragen, die unmittelbar die Rechte des Eigentümers berühren. Erstere hat er mit allem Nachdruck gefordert. Letztere lehnte er ab⁹. In seiner Begründung sagte er: »Nun aber ziehen weder die Natur des Arbeitsvertrages noch die Natur des Betriebes von sich aus notwendig ein solches Recht nach sich.« Es handelt sich nämlich um den prinzipiellen Unterschied zwischen den Rechten aus dem Lohnvertrag und den Rechten aus dem Eigentum. Selbstverständlich können zum Lohnvertrag auch Elemente des Gesellschaftsvertrages wie Mitbesitz, Mitverwaltung oder Gewinnbeteiligung hinzutreten. *Pius XII.* hat eine solche Ausgestaltung

⁹ *Utz-Groner*, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII. Nr. 628 und 3266.

des Lohnvertrages als durchaus legitim und wünschenswert bezeichnet. Aber ein diesbezügliches Recht kann hieraus nicht abgeleitet werden. Letztlich gründet die Unterscheidung *Pius' XII.* in der katholischen Auffassung von Privateigentum als gesellschaftlicher Ordnungsinstitution: »Das Recht des einzelnen und der Familie auf Eigentum ist ein unmittelbarer Ausfluß des Personseins, ein Recht der persönlichen Würde, freilich ein mit sozialen Verpflichtungen behaftetes Recht; es ist aber nicht lediglich eine soziale Funktion«¹⁰. Die wirtschaftsgesellschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer liegt nicht auf der betrieblichen Ebene, wo die verschiedenen Rechte und Verantwortungsbereiche nicht verwischt werden dürfen, wohl aber auf der überbetrieblichen Ebene. Im Rahmen der sozial-rechtlichen Ordnung steht den Arbeitern das gleiche Mitbestimmungsrecht zu wie den Unternehmern sowohl im eigenen Produktionszweig wie in der Gesamtwirtschaft.

»Mater et Magistra« bietet nun keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß an Stelle des sozialen das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht sanktioniert würde. *Johannes XXIII.* beginnt seine Ausführungen über die verantwortliche Mitarbeit der Arbeiter im Mittel- und Großbetrieb mit den Worten: »Wie schon Unser Vorgänger sind auch Wir der Meinung, daß die Arbeiter mit Recht aktive Teilnahme am Leben des sie beschäftigenden Unternehmens fordern« (91). Auch die beiden von *Pius XII.* zitierten Stellen in Nr. 84 und 92 bestätigen eindeutig, daß der Papst an kein wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht auf der innerbetrieblichen Ebene denkt. Der ganze Abschnitt befaßt sich eben mit der Vermenschlichung des Arbeitsprozesses. Die soziale Mitbestimmung, die Mitverantwortung und die Mitsprache bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses stehen zur Debatte. Unbeschadet einer wirksamen und einheitlichen Leitung des Unternehmens (92) müssen die persönlichen Wünsche und Erfahrungen des Arbeiters, seine Sachkenntnis und etwaige Vorschläge betreffs der Arbeitsplanung und der Arbeitsweise berücksichtigt werden. Der Arbeiter darf nicht als »stummer Befehlsempfänger« behandelt werden. Das Betriebs- und Arbeitsklima soll der Menschenwürde des Arbeiters Rechnung tragen. Dort, wo die Interessen der Arbeiter direkt berührt werden, soll nicht ohne sie entschieden werden (83, 92).

Dieses Anliegen der Vermenschlichung des Arbeitsprozesses ist heute um so dringlicher, als die immer fortschreitende Technisierung und

¹⁰ *Ebda* Nr. 628.

Rationalisierung der Produktion die Gefahr der Entpersönlichung in doppelter Hinsicht heraufbeschwören. Einmal haben sich nämlich die wissenschaftlichen Methoden zur Rationalisierung des Arbeitseinsatzes mehr und mehr verfeinert. Im Interesse steigender Produktivität wird die technische Arbeitsteilung im Höchstmaß vorangetrieben. Jeder einzelne Arbeitsgang wird auf seine qualitativen und quantitativen Anforderungen hin genormt, also wieviel Verantwortung, Intelligenz, Muskeleinsatz und Zeitaufwand er beansprucht. Der Arbeiter wird an Hand dieser Verfahren entsprechenden Tests unterworfen und in den Produktionsprozeß eingeplant. Er erscheint nur noch als ein Moment im Ablauf sachrational bestimmter Zusammenhänge. Hatte der Frühkapitalismus die Arbeit einfach als Ware eingestuft, so droht ihr heute eine nicht minder verhängnisvolle Versachlichung. Hinzu kommt die wachsende Mechanisierung und Automatisierung der Gütererzeugung. Die immer vollkommeneren Entwicklung technischer Fertigungsverfahren erweckt den Anschein, als ob die Technik selbst zum entscheidenden und eigentlich einzigen Produktionsfaktor werde, wohingegen Arbeit und Kapital und zwar als gesellschaftswirtschaftliche Faktoren zurücktreten. Sowohl Unternehmer beziehungsweise Manager wie Arbeitnehmer müssen sich möglichst sachrational verhalten und ihre Rolle als äußere Daten im Räderwerk des technischen Produktionsapparates spielen. Nicht mehr der Mensch, sondern die Technik wäre der Motor und der Träger des wirtschaftlichen Geschehens.

Dieser Entwertung des Menschen gilt es zu steuern. Nicht die abstrakte Maximierung der Produktion als solche kann Inhalt und letztes Ziel sozialökonomischen Handelns sein, sondern nur die menschenwürdige Befriedigung der Bedürfnisse. Auch die dauernde Verkürzung der Arbeitszeit und die großzügige Schaffung von Fabrik- und Verwaltungspalästen genügen nicht. Es geht darum, daß der Mensch Maß und Mitte, Herr des wirtschaftlichen Geschehens bleibt. Dies betrifft sowohl die Arbeitsseite wie auch die Kapitalseite. Auf der betrieblichen Ebene hat der Arbeiter ein Recht, als Mensch ernst genommen zu werden, und diese soziale Mitbestimmung, nicht aber die innerbetriebliche wirtschaftliche Mitbestimmung fordert »Mater et Magistra«. Übrigens haben auch die praktischen Erfahrungen in der Bundesrepublik gezeigt, daß letztere kaum zu echter Mitverantwortung und Mitwirkung der im Betrieb beschäftigten Arbeiter führt, da sie weitgehend von betriebsfremden Funktionären ausgeübt wird und die Anonymität steigert. Aber auch das Kapital muß als gesellschaftswirtschaftlicher Produktionsfaktor erhalten bleiben, was nur durch das

persongebundene Eigentum geschieht. Das unverrückbare Festhalten am Eigentum als sozialer Ordnungsinstitution liegt deshalb auch im Interesse der Arbeit selbst. Auf dem Zusammenwirken von persongebundenem und deshalb sozial verpflichtetem Eigentum und persönlicher Arbeitsleistung ruht die Wirtschaft als gesellschaftlicher Lebensprozeß.

Überblicken wir das, was »Mater et Magistra« über das Verhältnis von Person und Gesellschaft, über die Zuordnung von Wirtschaft und Staat, über die fundamentale Ordnungsfunktion des Eigentums aussagt, dann erhellt, daß dieses Rundschreiben voll und ganz in der Kontinuität der katholischen Soziallehre steht und die »immerzeitlichen« Wesensstrukturen des sozialen Seins in der geschichtlichen Situation der heutigen Industriegesellschaft als verpflichtende Norm unseres Handelns aufzeigt.